

Die Stadt Weiden i.d. Opf. erlässt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1, der §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017; zul. geändert am 20.12.2023) i. V. m. §§ 1 – 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998), diesen Bebauungsplan als

Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die von ihm erfassten Teilbereiche des einfachen Bebauungsplans Nr. 117 „Weigel-, Hoch-, Keck-, Schabner-, Auen- und Fabrikstraße“.

D. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 6a BauNVO)

- 1.1 Es wird ein Urbanes Gebiet MU, bestehend aus den Teilgebieten MU 1, MU 2 und MU 3 nach § 6a BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Im Teilgebiet MU 1 ist eine Wohnnutzung gem. § 6a Abs. 4 Nr. 1 im Erdgeschoss an der Bahnhofsstraße nicht zulässig.
- 1.3 Im Teilgebiet MU 3 ist ausschließlich die Errichtung eines Parkhauses als Gemeinschaftsanlage für die Teilgebiete MU 2 und MU 3 zulässig.
- 1.4 Die gem. § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im gesamten MU ausgeschlossen.
- 1.5 Die Versorgungsfläche HZ dient der Errichtung einer Heizzentrale zur Versorgung des Baugebiets und seiner Umgebung.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19 BauNVO)

- 2.1 Im MU 1 dürfen die festgesetzten Grundflächen durch die Grundflächen baulicher Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 überschritten werden.
- 2.2 Die festgesetzten maximalen Wandhöhen beziehen sich auf folgende Höhenbezugspunkte:
 - MU 1: Höhenbezugspunkt 396.91 m ü. NHN.
 - MU 2 und 3: Höhenbezugspunkt 396.44 m ü. NHN.
- 2.3 Bei Flachdächern entspricht der obere Bezugspunkt der Oberkante der Attika der aufgehenden Wand.
- 2.4 Bei Satteldächern und Walmdächern entspricht der obere Bezugspunkt für die Wandhöhe dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der aufgehenden Wand.

3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. 23 BauNVO)

- 3.1 Im MU 1 dürfen im Bereich mit einer festgesetzten maximalen Wandhöhe von 24,5 m die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch Balkone überschritten werden, wenn diese eine Gesamtlänge von insgesamt 2/3 der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten.
- 3.2 Im MU 2 darf die nördliche Baugrenze durch zwei Treppenhäuser um bis zu 3,0 m auf einer Breite von bis zu 6,5 m überschritten werden und die westliche Baugrenze durch ein Treppenhaus um bis zu 3,0 m auf einer Breite von bis zu 6,5 m überschritten werden.

4 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 22)

- 4.1 Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und festgesetzten Flächen für Tiefgarage und Fahrradstellplätze zulässig. Hiervon ausgenommen sind Zufahrten, Wege, Spielflächen sowie nicht überdachte Fahrradabstellanlagen.
- 4.2 Des Weiteren ist innerhalb des Innenhofs des Bauraums im MU 2 ein Freisitzbereich für eine Cafeteria bis max. 90 m² zulässig.

5 Parkgaragen, Tiefgaragen, Stellplätze und Ein- und Ausfahrtsbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

- 5.1 Sämtliche Stellplätze sind vollständig in einer Tiefgarage im MU 1 bzw. im Parkhaus im MU 3 unterzubringen. Ausgenommen hiervon sind Flächen für Anlieferung und Patiententransport.
- 5.2 Tiefgaragen und die zugehörigen Tiefgaragenrampen sind nur im gemäß Planzeichnung festgesetzten Bereich zulässig.
- 5.3 Über die gem. Planzeichnung im MU 1 und MU 3 festgesetzten Zu- und Ausfahrtsbereiche hinaus sind keine weiteren Zu- und Ausfahrten zulässig.

6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 6.1 Die im Plan festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung *Fußgänger- und Radverkehrsbereich* dient als planungsrechtliche Erschließungsfläche für das Flurstück Nr. 946/8, als Wegeverbindung und Aufenthaltsfläche für den allgemeinen Fuß- und Radverkehr.

7 Geh-, Leitungs- und Fahrrechtsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 7.1 Für die gem. Planzeichnung als dinglich zu sichern gekennzeichnete Fläche G wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
- 7.2 Für die gem. Planzeichnung als dinglich zu sichern gekennzeichnete Fläche FB wird ein Fahrrecht zugunsten des Eigentümers der Flurnummer 947/2 (Trafostation) festgesetzt.
- 7.3 Von der festgesetzten Lage und Größe der im Plan festgesetzten Gehrechtsflächen kann ausnahmsweise geringfügig abgewichen werden, soweit technische oder gestalterische Gründe dies erfordern und der Erhalt des gem. A 7.2. festgesetzten Baumes nicht eingeschränkt wird.

8 Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Art. 6 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

9 Dachgestaltung, Dachaufbauten (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

- 9.1 Im Urbanen Gebiet MU sind Flachdächer mit einer maximalen Neigung von 5° zulässig.
- 9.2 Im MU 1 im Bereich mit einer festgesetzten maximalen Wandhöhe von 18,6 m sind neben Flachdächern auch Satteldächer und Walmdächer zulässig.
- 9.3 Die festgesetzte maximale Wandhöhe, darf durch technische Dachaufbauten, Schächte und notwendige Treppenhäuser/Aufzugsüberfahrten überschritten werden, wenn diese eine Höhe von 3,0 m über Oberkante Dachhaut nicht überschreiten. Sie müssen um das Maß ihrer Höhe, jedoch mindestens um 3,0 m, von der Außenkante der Attika zurücktreten. Sie sind zusammenzufassen und mit einem Sichtschutz einzuhausen.
- 9.4 Dachaufbauten dürfen eine Fläche von 15 % der Gesamtdachfläche nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, wenn sie einen Mindestabstand von 1,5 m von der Außenkante der Attika einhalten und eine maximale Höhe von 1,0 m haben.
- 9.5 Bei der Installation von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Flachdächern sind diese zwingend mit einer Dachbegrünung gem. D.12.15 zu kombinieren.
- 9.6 Bei Satteldächern und Walmdächern sind technische Dachaufbauten unzulässig. Ausnahmsweise können Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie zugelassen werden, wenn sie flächenbündig zur Dachhaut installiert werden.

10 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Wird nach Vorliegen des Immissionschutzgutachtens ergänzt.

11 Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 20 BauGB)

- 11.1 Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 sind zum Zwecke der Angleichung des Geländes zur Herstellung eines ebenerdigen Baufeldes zwischen dem Fassadenfußpunkt der Gebäude und im Übergang zu dem jeweiligen Höhenniveau der angrenzenden Grundstücke und Verkehrsflächen außerhalb des Geltungsbereichs zulässig.
- 11.2 Darüber hinaus sind Geländemodellierungen zur Gestaltung von Spielflächen bis zu einer Höhe von 1,0 m, zur Gestaltung von ebenerdigen, den Wohnungen zugehörigen Terrassen und Gärten bis zu 0,5 m über den jeweils festgesetzten Höhenbezugspunkten zulässig.

12 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, ...)

- 12.1 Die Bepflanzung der Freiflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleichwertig in der Wuchsordnung nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen gem. D.12.10 zu entsprechen.

- 12.2 Für nicht bebaute Flächen innerhalb der Bauräume gelten die angrenzenden grünordnerischen Festsetzungen entsprechend.
- 12.3 Im MU 1 und MU 2 sind die gem. Ziff. A.7.1 als zu begrünen und zu bepflanzen festgesetzten Flächen max. zu 80 % als strapazierfähige Rasenfläche und mind. zu 20 % mit einer Bepflanzung mit einem Kräuteranteil von mind. 50 % (z.B. blütenreiche Wiesenansaat) in Kombination mit Strauchpflanzungen bis spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Vegetationsperiode herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 12.4 Im MU 3 sind die gem. Ziff. A.7.1 als zu begrünen und zu bepflanzen festgesetzten Flächen max. zu 40 % als strapazierfähige Rasenfläche und mind. zu 60 % als artenreiche Blühflächen (mind. 20 Arten pro 25 m²) aus heimischen, standortgerechten Arten bis spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Vegetationsperiode anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Kräuteranteil muss mind. 50 % betragen.
- 12.5 Wege, Erschließungsflächen, Be- und Entlüftungsanlagen für die Tiefgarage, Fahrradstellplätze, Feuerwehraufstellflächen und Spielflächen sowie ein Cafeteria-Freisitzbereich gemäß D.4.2 sind in der gem. A.7.1 festgesetzten Fläche zulässig.
- 12.6 Erschließungsflächen im MU 1, MU 2 und MU 3 sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und wasserdurchlässig mit einem Abflussbeiwert von max. 0,9 herzustellen. Untergeordnete Wege, Feuerwehraufstellflächen und Stellplätze sind mit einem Abflussbeiwert von max. 0,7 (z.B. Pflaster mit Grasfuge, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) herzustellen.
- 12.7 Die gem. A.6.3 festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist wasserdurchlässig mit einem mittleren Abflussbeiwert von max. 0,7 herzustellen.
- 12.8 Der als zu erhalten festgesetzte Bestandsbaum gem. A.7.2 ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- 12.9 Innerhalb der Baugebiete MU 1, MU 2 und MU 3 sind insgesamt mind. 8 standortgerechte Laubbäume in der folgenden Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme gem. D.12.10 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Davon sind mind. 3 Bäume innerhalb des Innenhofs der Gebäude im MU 2 gem. Planzeichnung zu pflanzen.
- 12.10 Die zu pflanzenden Gehölze müssen folgende Güteanforderungen und Mindestpflanzgrößen erfüllen:
- Laubbäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 20-25 cm
 - Obstbäume: Hoch- oder Halbstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
 - Sträucher: 2 x verpflanzte Sträucher, mind. 60-100 cm
- 12.11 Bei Pflanzung von Bäumen in Belagsflächen ist eine durchwurzelbare, spartenfreie Mindestfläche von mind. 24 m² mit einer durchwurzelbaren, spartenfreien Mindestschichtdicke von 1,50 m vorzusehen. Bei Pflanzungen auf Tiefgaragen und sonstigen unterbauten Flächen ist eine durchwurzelbare, spartenfreie Mindestfläche von mind. 24 m² mit einer durchwurzelbaren, spartenfreien Mindestschichtdicke von 1,0 m fachgerechtem Bodenaufbau vorzusehen.

- 12.12 Ausnahmsweise sind überdeckte Baumscheiben zulässig, sofern diese aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich sind und der langfristige Erhalt der Bäume durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet wird. Geeignete technische Maßnahmen sind Baumschutzvorrichtungen (z.B. Bügel, Poller), die die Bäume vor Anfahrschäden und Verdichtung schützen.
- 12.13 Nicht überbaute Tiefgaragen und sonstige unterbaute Vegetationsflächen sind mit einem mind. 1,20 m mächtigen fachgerechtem, durchwurzelbarem Bodenaufbau (davon mind. 40 cm als belebter Oberboden) zu überdecken.
- 12.14 Nebenanlagen wie Müllhäuser oder Seitenwände von Tiefgaragenzufahrten sowie geeignete und überwiegend fensterlose Gebäudefassaden sind mit ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- 12.15 Flachdächer sind vollständig zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind notwendige technische Anlagen, Dachflächen, die der Belichtung, Be- oder Entlüftung dienlich sind, sowie Freibereiche. Mindestens sind jedoch 70 % der gesamten Dachfläche zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von mind. 20 cm und einem Abflussbeiwert von max. 0,2 vorzusehen. Für mind. 70 % der Dachbegrünung sind heimische Arten mit einem Kräuteranteil von mind. 50 % zu wählen.
- 12.16 Das Dach der gem. A.8.6 festgesetzten überdachten Rampe außerhalb des Gebäudes ist vollständig zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von mind. 10 cm vorzusehen.
- 12.17 Von den grünordnerischen Festsetzungen kann geringfügig abgewichen werden, wenn nachbarrechtliche und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

E. HINWEISE DURCH TEXT

1 Verhältnis zu kommunalen Satzungen

- 1.1 Soweit im Rahmen dieses Bebauungsplanes nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die kommunalen Satzungen uneingeschränkt in der zum Zeitpunkt des Bauantrages jeweils gültigen Fassung.

2 Artenschutz

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf den Artenschutz wurde durch das Büro TNL Energie GmbH im Februar 2024 eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Folgende Maßnahmen sind bei der Bauausführung durchzuführen:

- 2.1 V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen

Zum Schutz des Brutgeschäfts der Vögel und des Quartierens von Fledermäusen an den Gehölzen dürfen die Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen nicht während der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) durchgeführt werden.

- 2.2 Kontrolle und Verschluss von Baumstrukturen und Vogelnistkästen

Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist vor der Baumfällung der beiden Rosskastanien an der Fabrikstraße die vorhandenen Strukturen auf Höhlenpotenzial und Besatz durch eine fachkundige Person zu kontrollieren. Bei Besatz mit Fledermäusen ist das abendliche Ausfliegen abzuwarten und die Baumhöhlen sind nach diesem zu verschließen bzw. der Baum zu fällen. Ebenso sind die angebrachten Vogelnistkästen zu kontrollieren und auf Besatz zu prüfen.

Handelt es sich um eine Baumhöhle, ist der Verlust dieser durch Aufhängen von Fledermaus- und/oder Vogelkästen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt mindestens nach dem Verhältnis 1:3. Für den Verlust einer Habitatstruktur (Bruthabitat, Fledermausquartier, etc.) werden drei neue Strukturen im räumlichen Zusammenhang angebracht.

- 2.3 Kontrolle und Verschluss von Gebäudestrukturen

Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind direkt vor dem Abriss die vorhandenen Strukturen an und in den Gebäuden auf Besatz von Vögeln und Fledermäusen durch eine fachkundige Person zu kontrollieren. Sollte der Abriss in das Brutzeitfenster von Gebäudebrütenden Arten wie dem Haussperling fallen, ist vor Abriss der Besatz auszuschließen und mögliche Brutplätze sind zu verschließen. Bei nachgewiesenem Besatz und beginnenden Brutgeschehen sind die geplanten Arbeiten nach Beendigung des Brütens durchzuführen. Bei Nachweisen von Fledermäusen sind die Einflugsmöglichkeiten nach dem nächtlichen Ausflug zu verschließen. Handelt es sich um Bruthabitate von Vögeln bzw. Quartiere von Fledermäusen, ist der Verlust der Nistplätze und/oder Quartiere durch Anbringen von entsprechenden Vogelkästen und /oder Fledermauskästen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt mindestens nach dem Verhältnis 1:3. Für den Verlust einer Habitatstruktur (Bruthabitat, Fledermausquartier etc.) werden drei neue Strukturen im räumlichen Zusammenhang angebracht.

3 Grundwasser

- 3.1 Sollten Bauwerke, wie z.B. Tiefgaragen und Keller in den Grundwasserkörper hineinreichen, sind diese wasserdicht auszubilden und auftriebssicher herzustellen. Für Bauwerke, die so tief gründen, dass ein Grundwasseraufstau zu erwarten ist, muss ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Gleiches gilt für eine eventuell erforderliche Bauwasserhaltung.

4 Niederschlagswasser, Versickerung und Entwässerung

- 4.1 Bei der Versickerung sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu berücksichtigen. Für die Bemessung und Planung von Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) verwiesen.
- 4.2 Das Gebäude ist wasserdicht zu errichten. Tiefer liegende Gebäudeteile und Lichtgräben sind gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Die Tiefgaragenein- und -ausfahrt ist baulich zum Schutz vor Überflutung mit einer Überhöhung von 10 cm gegenüber der angrenzenden öffentlichen Straßenfläche auszubilden. Durch die entstehende Bebauung darf es zudem zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen (§ 37 WHG).

5 Bodenschutz

- 5.1 Der Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen, anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 5.2 Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ in der aktuellsten Fassung sollte beachtet werden.

6 Beleuchtung

- 6.1 Baustellen-, Straßen-, Wege- und Flächenbeleuchtungen sollen ausschließlich mit insektenfreundlichen, insektendickten Lampen mit UV-armen Lichtspektren mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht versehen werden.

7 Baumschutz

- 7.1 Die Berücksichtigung der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren, der ZTV-Baumpfleger und der ZTV-Vegetationstragschichten sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

8 Pflanzliste

Laubbäume 1. Wuchsordnung

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche

<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Laubbäume 2. Wuchsordnung

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Laubbäume 3. Wuchsordnung

<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge
<i>Pyrus communis</i>	Birne
<i>Pyrus domestica</i>	Kultur-Birne
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Darüber hinaus sind weitere, standortgerechte, vorzugsweise heimische Bäume zulässig.

9 Denkmalschutz

- 9.1 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler sind gem. Art. 8 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

10 Schutz von Leitungstrassen

- 10.1 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.